

Rechtliche Rahmenbedingungen für den Einsatz von Fischmehl, Blutprodukten und anderen zulässigen tierischen Erzeugnissen in landwirtschaftlichen Betrieben

Durch Änderungen der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 wurde eine Lockerung der Verfütterungsverbotsvorschriften in den letzten Jahren geschaffen.

So ist es seit einigen Jahren möglich, unter Einhaltung bestimmter Voraussetzungen und Auflagen, **Fischmehl, Blutprodukten und Ergänzungsfutter mit diesen tierischen Proteinen** im Schweine- und Geflügelfutter einzusetzen.

Eine Verfütterung von Fischmehl und Blutprodukten an Wiederkäuer ist aber weiterhin verboten!

Die zuständige Behörde für Niedersachsen ist:

**Nds. Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (LAVES)
Dezernat 41 - Futtermittelüberwachung,
Postfach 39 49
26029 Oldenburg.**

Die entsprechenden Anträge auf Registrierung, Zulassung oder Gestattung (wenn Wiederkäuer auf dem Betrieb) können direkt unter der Internetadresse www.laves.niedersachsen.de (über den Reiter „Futtermittel“) herunter geladen werden. Hier findet sich ebenfalls ein Mitteilungsbogen über die Verwendung von fischmehlhaltigen trockenen Milchaustauschfuttermitteln für junge nicht abgesetzte Nutzwiederkäuer.

Alternativ besteht auch die Möglichkeit, den Antrag beim LAVES, schriftlich unter der o. g. Adresse oder per Telefon (04 41 / 5 70 26 - 349) oder Fax (04 41 / 5 70 26 - 1 39) anzufordern.

1. Welche Voraussetzungen müssen für den Einsatz von Fischmehl, Blutprodukten und Ergänzungsfuttermitteln mit diesen Stoffen erfüllt werden?

Grundlage für den Einsatz von Fischmehl, Blutprodukten und Ergänzungsfuttermitteln mit diesen tierischen Proteinen sind:

- die **Registrierung** nach der VO (EG) Nr. 999/2001, oder
- die **Zulassung** nach der VO (EG) Nr. 999/2001

Die Möglichkeit der Registrierung oder Zulassung besteht für sogenannte **Selbstmischer**, wenn auf dem Betrieb **keine Wiederkäuer** gehalten werden. Neben weiteren bestimmten Voraussetzungen, die vom Betrieb gefordert werden, muss der Einsatz des Fischmehls und/oder Blutprodukten im Betrieb über einen Zeitraum von 5 Jahren nachvollziehbar dokumentiert werden.

2. Unterschiede zwischen der Registrierung und der Zulassung

2. a) Zulassung:

Im Rahmen der **Zulassung** werden die landwirtschaftlichen Betriebe den gewerblichen Mischfuttermittelherstellern gleichgestellt.

Aus diesem Grunde ist es jetzt für Selbstmischer möglich, **reines Fischmehl und reine Blutprodukte** in einem Tierhaltungsbetrieb, der **ausschließlich Nichtwiederkäuer hält**, zur Herstellung von Alleinfuttermitteln zu nutzen.

Unter die Zulassung fallen aber auch alle fischmehlhaltigen und blutproduktehaltigen Ergänzungsfuttermittel mit mehr als 50% Rohproteingehalt.

Vor Zulassung eines Betriebes müssen die Außendienstmitarbeiter der Futtermittelüberwachung des LAVES den Antragsteller/ landwirtschaftlichen Betrieb dahingehend überprüfen, ob die in der EG-Verordnung genannten Voraussetzungen erfüllt werden und die vorgesehenen Auflagen und Bedingungen eingehalten werden können.

Die Voraussetzungen und Bedingungen ergeben sich **direkt aus der Verordnung**, hier sind es insbesondere die **Teile B (für Fischmehl), Teil D (für Blutprodukte)** und den **Allgemeinen Bestimmungen** nach Anhang IV der Verordnung. Der landwirtschaftliche Betrieb / Antragsteller hat grundsätzlich die Möglichkeit, die verschiedenen Arten der Zulassung (Teil B, D) auch zu kombinieren, wodurch keine Mehrkosten entstehen. Eine spätere Erweiterung des Antrages auf einen anderen Stoff aus der VO (EG) 999/2001 ist gebührenpflichtig.

Die Zulassung eines Betriebes erfolgt durch schriftlichen Bescheid des LAVES, der mit **Postzustellungsurkunde** übersandt wird. Die einzuhaltenden Bedingungen und Auflagen der Zulassung werden im Bescheid einzeln aufgeführt. Die entsprechenden Rechtsgrundlagen, hier insbesondere die o. g. Teile B, D und die Allgemeinen Bestimmungen der Verordnung werden dem Bescheid beigelegt.

Die **Gebühr** der Zulassung richtet sich nach den für Niedersachsen geltenden Gebührensätzen, insbesondere auch nach den Vorgaben des Nds. Finanzministeriums zur Kostendeckung des Verwaltungshandelns. Die **Gebühr** beträgt zurzeit einmalig 400,00 € zuzüglich Kosten der Postzustellung (ca. 3,45 €).

Die **Gebühr** für die Ergänzung auf ein anderes tierisches Protein wie z.B. Blutprodukte beträgt zurzeit 100,00 €.

2. b) Registrierung:

Im Rahmen der **Registrierung** für Selbstmischer wird der Tierhaltungsbetrieb, der **ausschließlich Nichtwiederkäuer** hält, aufgrund des Antrages zunächst lediglich erfasst und die Angaben des Antrages auf ihre Plausibilität hin überprüft.

Diese Antragsteller dürfen zur Herstellung der Alleinfuttermittel **nur** fischmehlhaltige und blutproduktehaltige Ergänzungsfuttermittel **mit weniger als 50 % Rohprotein** einsetzen. Auch hier besteht grundsätzlich die Möglichkeit der Kombination der einzelnen tierischen Proteine in der Registrierung. Die **Registrierung** erfolgt mit einem **Registrierungsbescheid**, der mit einfachem Brief übersandt wird.

Die Kosten der Registrierung richten sich nach den für Niedersachsen geltenden Gebührensätzen, insbesondere auch nach den Vorgaben des Nds. Finanzministeriums zur Kostendeckung des Verwaltungshandelns. Die **Gebühr** der Registrierung beträgt zurzeit einmalig 50,00 €.

Eine Überprüfung des Betriebes hinsichtlich der Einhaltung von Voraussetzungen, Auflagen und Bedingungen der Registrierung durch die amtliche Futtermittelüberwachung findet hier erst im Rahmen der routinemäßigen amtlichen Futtermittelüberwachung statt.

3. Regelungen zum Einsatz von fischmehlhaltigen und blutproduktelhaltigen Futtermitteln in landwirtschaftlichen Betrieben mit Wiederkäuern

3. a) Gestattung:

Abweichend von den Regelungen zur Registrierung und Zulassung, können Betriebe, die **auch Wiederkäuer** halten, von der zuständigen Behörde (LAVES) eine **Gestattung** für die **Verwendung und Lagerung von fischmehl- und blutproduktelhaltigen Mischfuttermitteln** beantragen.

Die Gestattung basiert ebenfalls auf der VO (EG) Nr. 999/2001 und ersetzt die bis Oktober 2003 erteilte Erlaubnis, die in Verbindung mit der Entscheidung der Kommission 2001/9 /EG getroffen wurde. Diese Entscheidung ist mit der Änderung der VO (EG) Nr. 999 / 2001 aufgehoben worden.

Im Rahmen der Gestattung bescheinigt zurzeit die zuständige Außenstelle der Landwirtschaftskammer kostenpflichtig, dass im Betrieb keine Kontaminationsmöglichkeiten von Wiederkäuerfuttermitteln mit proteinhaltigen Erzeugnissen besteht. Die Bescheinigung der Landwirtschaftskammer wird mit dem Antrag an das LAVES übersandt.

Werden die Voraussetzungen und Bedingungen eingehalten, erhält der landwirtschaftliche Betrieb einen schriftlichen Bescheid (**Gestattung**), die mit bestimmten einzelnen Auflagen versehen wird. Die Gestattung erfolgt mit einem Bescheid, der mit einfachem Brief übersandt wird.

Die Kosten zur Erteilung der Gestattung des LAVES richten sich nach den für Niedersachsen geltenden Gebührensätzen, insbesondere auch nach den Vorgaben des Nds. Finanzministeriums zur Kostendeckung des Verwaltungshandelns.

Die **Gebühr** der Gestattung beträgt zurzeit einmalig 50,00 €.

Die Gebühr für die Erweiterung einer erteilten Erlaubnis oder Gestattung auf ein anderes tierisches Protein z. B. Blutprodukte beträgt aktuell 25,00 €.

3. b) Mitteilung:

Abweichend von den Regelungen zum Verfütterungsverbot von Fischmehl und Blutprodukten an Wiederkäuer, müssen Betriebe, die **Wiederkäuer** halten, der zuständigen Behörde (LAVES) eine **Mitteilung** über die **Verwendung von fischmehlhaltigen trockenen Milchaustauschfuttermitteln (MAT)** senden.

Die Mitteilung basiert ebenfalls auf der VO (EG) Nr. 999/2001. Die Verfütterung von fischmehlhaltigen Milchaustauschern wurde nach wissenschaftlichen Erkenntnissen mit der Verordnung (EG) Nr. 956 / 2008 unter Einhaltung der entsprechenden Anforderungen zugelassen.

Mit der Mitteilung meldet der landwirtschaftliche Betrieb, dass in seinem Betrieb **trockenes Milchaustauschfuttermittel mit Fischmehl** für nicht abgesetzte Nutzwiederkäuer, z.B. Kälber, eingesetzt werden.

Das LAVES führt hierüber ein sog. Melderegister. Die Aufnahme in das Verzeichnis ist kostenlos. Es wird vom LAVES kein Bescheid erstellt. Empfehlenswert ist die Meldung per Fax. Der Meldende kann das Original und die eigene Faxübertragungsbestätigung als Nachweis nutzen. Der Landwirt ist verpflichtet, sich zu melden.

Eine Verfütterung von Fischmehl und Blutprodukten an Wiederkäuer ist - bis auf die vorgenannte Ausnahme - aber weiterhin verboten!

Fischmehl enthaltene trockene Milchaustauschfuttermittel für junge Nutzwiederkäuer dürfen nur von besonders zugelassenen Betrieben hergestellt werden.

Die Verfütterung und Lagerung von fischmehl- und blutproduktehaltigen *Alleinfuttermitteln* in Betrieben, die ausschließlich Nichtwiederkäuer halten, ist ohne eine Genehmigung möglich.

4. Übersicht zu den rechtlichen Anforderungen beim Einsatz von Fischmehl, Blutprodukte und fischmehlhaltigen Futtermitteln bei unterschiedlichen Futtermittelunternehmen

	Bezug / Verarbeitung von Fischmehl und/oder Blutprodukten	Bezug / Verarbeitung von: Ergänzungsf. > 50 % Rohprotein; mit Fischmehl/Blutprodukten	Bezug / Verarbeitung von: Ergänzungsf. < 50 % Rohprotein; mit Fischmehl/Blutprodukten	Bezug / Verfütterung von: <u>Alleinfuttermitteln</u> mit Fischmehl und Blutprodukten	Verwendung / Herstellung von MAT mit Fischmehl für noch nicht abgesetzte Wiederkäuer
Hersteller (gewerblich)	Z	Z	Z	—	Z
landw. Betriebe / Selbstmischer (keine Wiederkäuer)	Z	Z	R	keine Genehmigungspflicht	—
landw. Betriebe (mit Wiederkäuer)	Verbot	G	G	G	M

Legende:

Z = **zulassungsbedürftig**
R = **registrierungsbedürftig**
G = **Gestattung notwendig**
M = **Mitteilung notwendig**

Ergänzende Hinweise:

Was versteht man unter Blutprodukten?

Die Definition Blutprodukte wird im Anhang 1 Nummer 4 der VO (EG) 1774/2002 wie folgt aufgeführt:

„**Blutprodukte:** aus Blut oder Blutbestandteilen gewonnene Erzeugnisse – ausgenommen Blutmehl – wie getrocknetes/gefrorenes/flüssiges Plasma, getrocknetes Vollblut, getrocknete/gefrorene/flüssige rote Blutkörperchen oder Teile oder Mischungen davon;“